

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verkehrsmittelwerbung

- 1. Auftragserteilung**
 - 1.1 Der Auftraggeber informiert die PNV über den Charakter der vorgesehenen Verkehrsmittelwerbung einschließlich Anzahl und Typ der für die Werbung in Betracht kommenden Fahrzeuge sowie gewünschter Laufzeit des Vertrages.
 - 1.2 Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen 4 Wochen nach Ablauf des Vertrages zurückgefordert werden.
 - 1.3 Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber. Die PNV ist berechtigt, Werbung politischer Natur, Raucherwaren oder Kleinkredite oder mit Texten und Bildern, die in irgendeiner Form Anstoß erregen könnten, diskriminierend wirken oder gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt oder deren Ausführung für sie unzumutbar wäre, zurückzuweisen.
 - 1.4 Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass Inhalt und Gestaltung seiner Werbung den gesetzlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 2. Auftragsannahme / Auftragsbestätigung**
 - 2.1 Werbeaufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Werbetreibende angenommen.
 - 2.2 Die PNV erklärt sich unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmewang besteht nicht.
 - 2.3 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Auftragsbestätigung von der PNV gegengezeichnet und der Auftraggeber hiervon in Kenntnis gesetzt ist.
- 3. Auftragsausführung**
 - 3.1 Die PNV ist verpflichtet, den Auftrag vertragsgemäß auszuführen. Die PNV hat insbesondere für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Werbung Sorge zu tragen und die zur Ausbesserung oder Auswechslung erforderlichen Maßnahmen dem Auftraggeber anzuzeigen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
 - 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Werbemittel zu stellen. Die Herstellung der Werbemittel erfolgt durch ein von der PNV zu bestimmendes Unternehmen. Die Parteien können eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Beauftragung des die Werbemittel herstellenden Unternehmens erfolgt nicht durch die PNV, sondern durch den Auftraggeber. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber direkt gegenüber dem Hersteller der Werbemittel.
 - 3.3 Eine verspätete Herstellung der Werbematerialien hat der Auftraggeber zu vertreten. Sofern infolge dessen die Werbematerialien nicht zu Beginn der im Vertrag vereinbarten Laufzeit aufgebracht werden können, ist der Auftraggeber trotzdem zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts verpflichtet.
 - 3.4 Terminverschiebungen seitens der PNV aus betrieblichen oder technischen Gründen haben weder einen Entschädigungsanspruch noch ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers zur Folge. Der Auftraggeber ist über die Terminverschiebung unverzüglich zu unterrichten.
- 4. Platzierung / Streckenführung**
 - 4.1 Die Platzierung und Verteilung der Verkehrsmittelwerbung legt die PNV fest. Bei der Innenwerbung erfolgt die Verteilung möglichst gleichmäßig auf alle Fahrzeuge. Umplatzierungen aus betrieblichen Gründen sind vorbehalten.
 - 4.2 Die PNV übernimmt keine Gewähr dafür, dass die mit Werbung versehenen Fahrzeuge stets nur bestimmte Linien befahren.
 - 4.3 Platzwünsche können nur erfüllt werden, soweit es die betrieblichen Verhältnisse und die Rücksicht auf bereits angebrachte Werbung zulassen.
 - 4.4 Platzwechsel oder Entfernung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder aus rechtlichen Gründen bleiben vorbehalten. Die PNV sichert die unverzügliche Verständigung des Auftraggebers zu. Der Platzwechsel erfolgt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.
 - 4.5 Die PNV bemüht sich, Werbungen von miteinander konkurrierenden Unternehmen nicht direkt nebeneinander anzubringen. Es bleibt vorbehalten, Anschläge aus betriebstechnischen oder rechtlichen Gründen vorrangig zu veröffentlichen.
- 5. Kosten**
 - 5.1 Die im Vertrag vereinbarten Preise haben Gültigkeit für die gesamte schriftlich vereinbarte Laufzeit. Auf die Preise wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
 - 5.2 Die Kosten für die Anbringung und Entfernung der Werbemittel trägt der Auftraggeber gesondert.
 - 5.3 Bei länger dauernden oder sich wiederholenden Werbeaktionen hat der Auftraggeber ebenfalls jeweils die Kosten für die Anbringung und Entfernung zu tragen.
- 6. Laufzeit**
 - 6.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt grundsätzlich zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt.
 - 6.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten vor dem vereinbarten Vertragsende schriftlich mit eingeschriebenem Brief widerspricht.
 - 6.3 Für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs kommt es auf den Eingang des schriftlichen Widerspruchs bei der PNV an.
- 7. Werbemitteltausch**
 - 7.1 Der Austausch von Werbemitteln eines Auftraggebers während der Vertragslaufzeit kann in Absprache mit der PNV erfolgen. Wird ein Austausch der Werbemittel in den ersten 3 Jahren der Vertragslaufzeit erforderlich, so trägt der PNV die hierdurch entstehenden Kosten, sofern die Notwendigkeit des Austauschs auf einem Umstand beruht, den der PNV zu vertreten hat. Ansonsten trägt der Auftraggeber die Kosten.
 - 7.2 Ist ein Austausch der Werbemittel nach 3 Jahren Vertragslaufzeit erforderlich, so trägt grundsätzlich der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Kosten.
- 8. Beschädigung / Verlust der Werbemittel**
 - 8.1 Die PNV übernimmt für Verluste, Diebstahl oder Beschädigung von Werbematerialien während der Laufzeit der Werbung sowie beim Transport, Entfernen oder Lagern keine Haftung.
 - 8.2 Die PNV veranlasst die Auswechslung beschädigter Werbemittel in Absprache mit dem Auftraggeber, sofern das erforderliche Ersatzmaterial vorhanden ist. Das gleiche gilt für unansehnlich gewordene Werbung.
 - 8.3 Der Auftraggeber trägt die Kosten für das Auswechseln, Ausbessern oder Neubeschriften von beschädigten oder unansehnlich gewordenen Werbemitteln.
 - 8.4 Bei Verlust oder Beschädigung der Werbemittel besteht seitens des Auftraggebers kein Recht auf vorzeitige Aufhebung des Vertrages bzw. Rückerstattung des Mietpreises. Es gilt jedoch die nachstehende Bestimmung sinngemäß.
- 9. Außerordentliche Vertragsbeendigung / Kündigung**
 - 9.1 Wird die Werbung während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise von dritter Seite untersagt, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Untersagungsverfügung an als aufgehoben. Schadensersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der Parteien zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden jedoch nicht zurückerstattet.
 - 9.2 Die PNV ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, sofern der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Der PNV ist in diesem Falle berechtigt die Werbung unverzüglich entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet den vertraglich vereinbarten Mietzins als Schadensersatz zu zahlen und zwar bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach Ausspruch der Kündigung.
 - 9.3 Im Übrigen besteht für beide Parteien kein Kündigungsrecht.
- 10. Untervermietung**
 - 10.1 Untermiete ist nicht gestattet. Die Übernahme des Vertrages durch Drittpersonen oder Rechtsnachfolger infolge Abtretung oder Liquidation des Unternehmens des Auftraggebers bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die PNV.
- 11. Zahlungsbedingungen**
 - 11.1 Die Zahlungen erfolgen vierteljährlich im Voraus. Sie sind am ersten Werktag eines jeden Quartals fällig. Die Zahlungen erfolgen mittels Lastschriftverfahren. Der Auftraggeber erteilt der PNV mit der Auftragserteilung eine entsprechende Einzugsermächtigung.
- 12. Gerichtsstand**
 - 12.1 Gerichtsstand ist Burg.
- 13. Schriftform**
 - 13.1 Nebenabreden sowie Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform selbst.